

Reglement Videoüberwachung Restaurant Schwimmbad Wolfensberg

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung entlang der Theke im Restaurant des Schwimmbads Wolfensberg. Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) bearbeitet.

2. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung dient der Verhinderung und Aufklärung von Diebstählen sowie weiterer Straftaten. Werden Vorfälle festgestellt, sollen Beweise zur Erhebung von allfälligen Schadenersatzansprüchen gesichert werden; darüber hinaus können die Aufnahmen im Falle von mutwilligen oder grobfahrlässigen Beschädigungen Grundlage für eine Strafanzeige bilden.

3. Umfang und Art der Videoüberwachung

Folgender Bereich wird durch zwei Kameras überwacht: Restaurant-Theke. Die Bilder werden auf einem Monitor im Kassabereich in Echtzeit angezeigt. Der Monitor ist nur für das Betriebspersonal einsehbar.

4. Bekanntgabe der Videoüberwachung

Die Nutzerinnen und Nutzer des Restaurants Schwimmbad Wolfensberg werden durch spezielle Piktogramme auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht. Ferner wird die Videoüberwachung auf der Liste der städtischen Überwachungskameras auf der Website der Stadt Winterthur aufgeführt.

5. Verantwortung

Verantwortlich für den Betrieb der Videoüberwachung ist die Schwimmbad-Genossenschaft Veltheim.

6. Nutzung und Auswertung der Videoüberwachung

Die Aufnahmen und Aufzeichnungen werden nur vom Betriebspersonal des Schwimmbads Wolfensberg genutzt. Die Betriebsleitung entscheidet über die Einsichtnahme in aufgenommene Bilder sowie die Auswertung und allfällige Speicherung von Aufzeichnungen. Die Einsichtnahme in gespeicherte Aufzeichnungen darf erfolgen, wenn:

- a) ein konkreter Vorfall festgestellt wird und
- b) die Auswertung der Aufzeichnung zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.

Eine weitere Verwendung der Bilder erfolgt nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem Sportamt Winterthur und dem Rechtsdienst des Departements Schule und Sport.

7. Einsichtnahme und Bekanntgabe

Die Einsichtnahme in aufgezeichnete Daten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG). Gesuche um Einsichtnahme werden durch den Rechtsdienst des Departementes Schule und Sport behandelt. Aufgezeichnete Daten dürfen bekannt gegeben werden:

- a) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten sowie
- b) anderen mit der Verfolgung von Rechtsansprüchen befassten Behörden.

Die Bekanntgabe ist nur zulässig, soweit sie für das straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist.

8. Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen

Der Zugriff auf die Kameras wie auch auf die aufgezeichneten Daten wird durch technische Massnahmen besonders geschützt. Die Zugriffe auf aufgezeichnete Daten werden automatisch protokolliert. Aufnahmen werden für 72 Stunden gespeichert und anschliessend automatisch gelöscht bzw. überschrieben.